



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATRPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB**

**Die kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und
Datenschutz**

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/atprdm bzw. www.fr.ch/oedsmb

—

Referenz: MS 2025-LV-9

STELLUNGNAHME

vom 26. Juni 2025

zuhanden des Oberamtmanns des Sensebezirks, Herr Manfred Raemy

Bewilligungsgesuch zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung

von der Gemeinde Düdingen, Hauptstrasse 27, Postfach 85, 3186 Düdingen

**Standort: Schulhaus Brunnenhof, Brunnenweg 16 und Turnhalle Brunnenhof,
Gänsebergstrasse 7, Düdingen**

I. Allgemeines

gestützt

- auf die Artikel 12, 24 und 38 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1);
- auf Artikel 2 und 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3);
- auf Artikel 1, 4 und 5 der kantonalen Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV; SGF 17.31);
- auf das kantonale Gesetz vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1);
- auf das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR; SGF 17.15);
- auf das kantonale Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1),

gibt die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) die vorliegende Stellungnahme ab zum Gesuch vom 10. April 2025 der Gemeinde Düdingen (die Gesuchstellerin) über die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung gemäss Gesuchsformular.

II. Sachverhalt

Die fragliche Videoüberwachung ist beim Schulhaus Brunnenhof, Velounterstand 16a, Brunnenweg 16, und bei der Turnhalle Brunnenhof, Velounterstand 7a, Gänsebergstrasse 7, 3186 Düringen vorgesehen.

Die Videoüberwachung besteht aus drei Kameras:

- 1 Stk. 8-Megapixel-Netzwerkkamera _____.
- 1 Stk. 8-Megapixel-Netzwerkkamera _____.
- 1 Stk. 2x4-Megapixel-Netzwerkkamera _____.

Die Daten werden auf einem Server / _____ gespeichert. Der Server befindet sich passwortgeschützt vor Ort. Eine persönliche Zugriffsbewilligung (Passwort) wird den Mitarbeitern erteilt, das starke Passwort muss regelmässig geändert werden. Jegliche Tätigkeit auf dem Server oder der Informatikapplikation wird registriert und in einem Verzeichnis erfasst. Die Daten werden nach 15 Tagen automatisch vernichtet, im Falle eines erwiesenen Übergriffs auf Personen oder Sachen werden die aufgezeichneten Daten auf einen Datenträger extrahiert und nach höchstens 100 Tagen vernichtet. Die Anlage ist durchgehend in Betrieb.

Dem Gesuch liegt ein Benutzungsreglement (BR) bei.

Zweck der Videoüberwachungsanlage ist die Überwachung der Velounterstände beim Schulhaus Brunnenhof Süd und bei der Turnhalle Brunnenhof mit dem Ziel, Übergriffe auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen (Art. 1 Abs. 3 BR).

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die Angaben im Gesuch vom 10. April 2025 um Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung, die Angaben aus dem Protokoll der Ortsbesichtigung vom 6. Juni 2025 und die angepassten Gesuchsunterlagen der Gemeinde, welche am 17. Juni der ÖDSMB durch das Oberamt des Sensebezirks (das Oberamt) übermittelt wurden. Am 17. Juni 2025 hat das Oberamt die ÖDSMB gebeten, ihre Stellungnahme abzugeben.

III. Erwägungen

1. Zweck der Installation: Die Videoüberwachung hat zum Ziel, Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen (Art. 3 Abs. 1 VidG). Somit passt der Zweck, wie er durch die Gesuchstellerin in Artikel 1 Absatz 3 BR formuliert wird, in den Zweckbereich des VidG.

2. Risikoanalyse: Die Angaben zur Risikoanalyse führen die Übergriffe auf. Gemäss Gemeinde wurden in der Vergangenheit Zweiradfahrzeuge, die gesichert waren, gestohlen (CHF 1'000.-). Diverse Teile von Zweiradfahrzeugen wurden beschädigt. Zum Beispiel wurden die Bremsen durchgeschnitten, was für die Personen sehr gefährlich sein kann (CHF 500.-): Bei der Gänsebergstrasse handelt es sich um eine steile Strasse. Wände und Unterstände wurden beschmiert (CHF 500.-).

Getroffene Präventionsmassnahmen beinhalten eine erhöhte Polizeipräsenz. Auf Gemeindeseite wurde die Bürgernahe Polizei avisiert, vermehrt Kontrollen am Standort durchzuführen. Die dauerhafte Überwachung durch eine private Sicherheitsfirma scheint unverhältnismässig und würde enorme Kosten generieren. Auch eine Überwachung durch das Lehrpersonal ist nicht zielführend und liegt nicht in seinem Aufgabenbereich.

3. Ort der Videoüberwachungsanlage: Das vorliegende System sieht drei Kameras vor.

Die drei Kameras nehmen nur den Velounterstand auf. Der Rest wird geschwärzt (z.B. Weg oder Strasse nebenan, umliegende Häuser usw.). Die drei Kameras sind verhältnismässig und können bewilligt werden.

4. Aufnahme und Aufbewahrung der Daten - Datensicherheit: Gemäss Angaben des Gesuchstellers können die Bilder durch die/den technische/n Sachbearbeiter/in und die/den Abteilungsleiter/in LKS der Gemeindeverwaltung Düringen eingesehen werden (Art. 2 Abs. 2 BR). Die Aufnahmen werden lokal gespeichert. Das System funktioniert in einem geschlossenen Kreislauf. Es besteht weder ein externes Back-up noch ein externes Datenhosting (Art. 5 Abs. 3 BR). Sowohl die Übertragung als auch die Speicherung der Daten ist verschlüsselt (Art. 5 Abs. 5 BR). Es findet nach Angaben des Gesuchstellers also keine Auslagerung statt (Art. 18 ff DschG). Gemäss Ortsbesichtigungsprotokoll ist das Videoüberwachungssystem nicht mit den anderen geplanten Videoüberwachungssystemen der Gemeinde oder dem IT-Netz der Gemeinde verbunden.

Die Wartungsfirma Häni Security hat gemäss Ortsbesichtigungsprotokoll einen (Fern-)Zugriff auf die Anlage. Der Zugriff darf nur im Rahmen von technischen Kontrollen, technischen Problemen oder Wartungsarbeiten erfolgen. Ein Vertrag mit der Wartungsfirma ist zu erstellen, welcher die organisatorischen und technischen Massnahmen beinhaltet.

Das BR ist wie in Artikel 8 Absatz 3 BR wie folgt zu ergänzen (wie im Musterreglement): *«Der Vertrag ist dem Benutzungsreglement als Anhang beigelegt. Er enthält die vom verantwortlichen Organ geforderten organisatorischen und technischen Massnahmen sowie eine Vertraulichkeitsklausel.»*

Die ÖDSMB stellt Vorlagen, die angepasst werden können, für solche Vertraulichkeitsklauseln zur Verfügung (unter: Datenschutz, Leitfaden für die Gemeinden, Werkzeugkasten): www.fr.ch/de/staat-und-recht/transparenz-und-datenschutz/leitfaden-fuer-die-gemeinden/werkzeugkasten

5. Datenbearbeitung: Die Daten werden nicht in Echtzeit angesehen (Art. 4 Abs. 1 und 2 BR) und dürfen nur für den in Artikel 1 Abs. 3 definierten Zweck verwendet werden. Die Bilder werden nur wenn nötig – bei nachgewiesenem Übergriff – angesehen (Art. 4 Abs. 3 BR). Der Zugriff erfolgt am jeweiligen Arbeitsgerät (kein Zugriff über ein Telefon oder ein Tablett) Es wird den befugten Personen eine persönliche Zugriffsberechtigung mit Passwort erteilt. Das starke Passwort wird regelmässig geändert, eine doppelte Authentifizierung wird empfohlen (Art. 5 Abs. 1 BR): Wenn zum Beispiel der Server gestohlen wird, erhöht eine doppelte Authentifizierung die Sicherheit. Jede Aktivität an der Anlage wird automatisch aufgezeichnet und aufgrund der Kontroll- und/oder Wiederherstellungspflicht in einem Verzeichnis erfasst (Art. 5 Abs. 2 BR).

6. Künstliche Intelligenz: Gemäss Angaben werden keine Töne aufgenommen. Dem verantwortlichen Organ wird nicht gestattet, Funktionen zu benutzen, welche die Gesichtserkennung, die Datenauswertung oder jegliche weitere Funktion der künstlichen Intelligenz ermöglichen. Dies sieht das BR in Artikel. 4 Absatz 9 auch vor.

7. Geeignete Kennzeichnung des Systems: Auf das System muss geeignet hingewiesen werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VidG), zum Beispiel durch ein Piktogramm, und das verantwortliche Organ muss erwähnt sein. Diese Kennzeichnung ist in Artikel 7 BR vorgesehen und in der übermittelten Dokumentation aufgeführt.

8. Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung: Die Datensammlungen müssen vor ihrer Eröffnung gemäss Artikel 38 ff DSchG bei der ÖDSMB angemeldet werden.

IV. Schlussfolgerung

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation gibt zum Gesuch der Gemeinde Düringen, Hauptstrasse 27, Postfach 85, 3186 Düringen (beim Schulhaus Brunnenhof, Velounterstand 16a, Brunnenweg 16, und bei der Turnhalle Brunnenhof, Velounterstand 7a, Gänsebergstrasse 7 3186 Düringen) für ein Videoüberwachungssystem mit Datenaufzeichnung folgende Stellungnahme ab:

- **Positive Stellungnahme** für die drei Kameras (mit Auflagen).

Es müssen folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Risikoanalyse: Das verantwortliche Organ muss das System der Videoüberwachung innerhalb von drei Jahren neu bewerten.
- b. Verhältnismässigkeit: Die Kameras nehmen die Velounterstände auf. Die restliche Umgebung wird eingeschwärzt. So wird dies in der Dokumentation aufgeführt.
- c. Datensicherheit: Die Erwägungen zur Datensicherheit sind gemäss Ziffer 4 zu respektieren. Eine doppelte Authentifizierung ist empfohlen.
- d. Datenbearbeitung: Die Erwägungen zur Datenbearbeitung sind gemäss Ziffer 5 zu respektieren. Dies geht aus dem BR hervor.
- e. Künstliche Intelligenz: Die Gesichtserkennung und die Datenanalyse sind verboten. Dies geht aus dem BR hervor.
- f. Eine geeignete Kennzeichnung muss nahe der videoüberwachten Zone installiert werden. Dies geht aus den Gesuchsunterlagen hervor.
- g. Anmeldung der Datensammlung, gemäss Art. 38 ff DschG.

Bemerkungen:

- > Jede Änderung der Installation und/oder Änderung ihres Zwecks muss angezeigt werden. Die Behörde behält sich das Recht vor, ihre Stellungnahme zu ändern (Art. 5 Abs. 3 VidV).
- > Art. 58 ff DSchG werden vorbehalten.
- > Die Stellungnahme wird veröffentlicht.

Martine Stoffel
Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

Beilage

—

Bewilligungsgesuch